Stellungnahme des NABU-Bundesverbands zur Aufnahme des Wolfs ins Bundesjagdgesetz

Referentenentwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesjagdgesetzes und des Bundesnaturschutzgesetzes vom 24.11.2025

Der NABU arbeitet seit vielen Jahren daran, den Zielkonflikten im Nebeneinander von Wolf und Weidetierhaltung zu begegnen und gemeinsam mit Betroffenen an praktikablen und rechtlich abgesicherten Lösungen zu arbeiten. Übergeordnetes Ziel aller Akteure sollte sein, einerseits den Bestand geschützter Arten von gemeinschaftlichem Interesse zu sichern, und gleichzeitig Mensch-Wildtier-Konflikte so weit wie möglich zu reduzieren.

Das Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat hat dem NABU Deutschland e.V. im Schreiben vom 24.11.25 die Gelegenheit eingeräumt, im Rahmen einer Verbändebeteiligung zur Novelle des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) und des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und nehmen sie mit dieser Stellungnahme wahr. Wir möchten ausdrücklich betonen, dass unsere Änderungsvorschläge hinsichtlich der jagdrechtlichen Regelungen zum Wolf nicht bedeuten, dass wir die Aufnahme dieser Tierart in das Jagdrecht befürworten. Wir begrüßen jedoch, dass sowohl in der Gesetzesbegründung als auch in öffentlichen Äußerungen der Ministerien Herdenschutz für unverzichtbar erklärt wurde – und das auch, falls es zu einer Bejagung kommen sollte. In Bezug auf die jagdlichen Inhalte der Gesetzesänderung befürchten wir jedoch, dass eher rechtliche Unsicherheiten – vor allem auf Ebene der ausführenden Akteure – geschaffen werden, als dass sie effektiv zu weniger Rissen an Weidetieren führen. Zudem ist zu befürchten, dass mit der im Entwurf abgebildeten Vielfalt an Jagdmöglichkeiten und -anlässen auf Wölfe das Erreichen und der Erhalt des günstigen Erhaltungszustands des Wolfs nicht gesichert bzw. sogar gefährdet wird und somit gegen EU-Recht verstoßen wird. Es bestehen aus Sicht des NABUs praktische, wildbiologische und rechtliche Bedenken, zu denen wir im Nachfolgenden Stellung nehmen.

Unserer Stellungnahme fügen wir die u.a. von uns in Auftrag gegebene juristische Beurteilung des Gesetzesentwurfs durch PNT Rechtsanwälte mit Bitte um Berücksichtigung bei. Nach ihrer eingehenden Prüfung erweise sich der Entwurf als unionsrechtswidrig sowie “handwerklich defizitär und damit streitträchtig”. Er verfehle das Ziel, zu schnelleren und rechtssicheren Entscheidungen zu kommen, deutlich.

Kontakt

Lobby-Registernummer: R001667

NABU Bundesgeschäftsstelle

Marie Neuwald
Stv. Teamleitung Politik und Strategie
Senior-Referentin Wölfe und Beweidung
Marie.Neuwald@NABU.de
Tel. +49 (0)30 284 984 1624

Johann Rathke
Teamleitung Politik und Strategie
Johann.Rathke@NABU.de
Tel.: +49 (0)30 284 984 1613

Allgemeine Anmerkungen

1. Reguläre Bejagung des Wolfs: weder notwendig noch sinnvoll

Die Aufnahme des Wolfes in das Jagdrecht lehnen wir ab. Aus Sicht des NABU besteht keine Notwendigkeit, den Wolf in das Jagdrecht zu überführen, um das allgemeine Ziel einer möglichst konfliktarmen Koexistenz von Menschen, Wölfen und Weidetieren zu erreichen. Wir erachten die momentane Rechtslage als grundsätzlich ausreichend, um Wölfe mit nachgewiesenermaßen problematischem Verhalten entnehmen zu können. Hilfreich wäre es, mit den Ländern einheitlich-abgestimmte Regelungen, Zuständigkeiten und Handlungskaskaden zu erarbeiten, wie problematisches Verhalten zu beurteilen ist und welche Möglichkeiten im Herdenschutz als standortangepasst zumutbar gelten. Wölfe sind nach EU-Recht nach wie vor geschützt, auch wenn sich durch die Absenkung des Schutzstatus von Anhang IV zu V FFH-RL die rechtlichen Möglichkeiten im Management erweitert haben. Dies beinhaltet jedoch keine *Pflicht*, Wölfe aktiv zu bejagen, wie von der EU-Kommission auch deutlich betont wurde.

a) Praktische Perspektive – Reguläre Bejagung wird Rissgeschehen nicht mindern

Wölfe lernen durch menschliche Bejagung nicht, Abstand zu Weiden zu halten, denn es sind nicht die Weidetiere, die eine Gefahr für sie darstellen. Eventuell zeigen Wölfe einer bejagten Population eine höhere Fluchtdistanz gegenüber Menschen – doch dies hilft bei der Vermeidung von Rissen nicht, wenn die Halter*innen vor allem nachts nicht bei ihrer Herde sind, um Wölfe zu vertreiben. Elektrozäune – und wo es passt Herdenschutzhunde – haben auch ohne menschliche Anwesenheit eine abschreckende Wirkung auf Wölfe, was sie um ein Vielfaches effizienter macht als es eine Bejagung je könnte. Zudem könnte ein „wahlloses“ Abschießen von Wölfen auf Basis einer Quote o.ä. sogar dazu führen, das Rissgeschehen zu steigern, wenn Rudelstrukturen zerstört werden und die verbliebenen Wölfe besonders auf einfache Beute wie Schafe und Ziegen angewiesen sind. Die Reduzierung von Rissen durch Bejagung wird als gegeben hingenommen, anstatt die realistische Wirksamkeit zu hinterfragen. Das Fehlen der Evidenz ist ein grober Fehler, der nicht nur Wölfen, sondern auch Weidetieren das Leben kosten könnte. Eine generelle, anlasslose Bejagung wird nicht zu weniger Rissen führen – außer, man reduziert den Wolfsbestand derart radikal, dass weite Teile wolfsfrei sind.[1] Dies wiederum ist nicht vereinbar mit der FFH-Richtlinie und der Vorgabe, den günstigen Erhaltungszustand zu wahren.

b) Ethische Perspektive – kein vernünftiger Grund, Wölfe zu bejagen

Eine (in bzgl. dieses Entwurfs zu prüfende) rechtliche Zulässigkeit ist nicht automatisch ein Argument für deren Sinnhaftigkeit. Eine Maßnahme kann legitim, also rechtlich zulässig, aber trotzdem nicht effizient sein, um ein bestimmtes Ziel zu erreichen – in diesem Fall laut Gesetzesentwurf die Reduktion der Risszahlen. Die Bejagung einer

[1] Reinhardt, I. et al. (2023). Wie lassen sich Nutztierübergriffe durch Wölfe nachhaltig minimieren? – Eine Literaturübersicht mit Empfehlungen für Deutschland. In: Voigt, C.C. (eds) Evidenzbasiertes Wildtiermanagement. Springer Spektrum, Berlin, Heidelberg. https://doi.org/10.1007/978-3-662-65745-4_9

Tierart ist ethisch nur vertretbar, wenn sie einen sinnvollen Zweck erfüllt, der nicht mit milderen Mitteln erreicht werden kann. Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen (§1 Satz 2 TierSchG als auch § 39 BNatSchG). Ein vernünftiger Grund könnte die Abwehr von Schäden oder der Nahrungserwerb sein. Ersteres gilt für Wölfe wie oben dargestellt nicht – und auch der Verzehr oder die Nutzung des Fells sind heutzutage kein angemessener Grund. Eine reguläre, anlasslose Bejagung des Wolfs ist daher aus ethischen und tierschutzrechtlichen Gründen abzulehnen.

c) Keine gesellschaftliche Mehrheit für Wolfsjagd

Unbestritten ist, dass die ländliche Bevölkerung eher betroffen ist vom Konfliktpotenzial durch Wolfsanwesenheit als die städtische. Faktisch falsch ist jedoch die Annahme, es gäbe generell keine Akzeptanz für Wölfe im ländlichen Raum. Repräsentative Umfragen zeigen immer wieder, dass der Großteil der Bevölkerung gegen eine Bejagung des Wolfes ist und ihm eine grundsätzliche Daseinsberechtigung attestiert. Der Unterschied zwischen Land- und Stadtbevölkerung fällt hier gering aus. Die aktuelle Studie von Chapron et al. (2025)[2] kommt zu dem Schluss, dass in Deutschland 43 Prozent der Befragten gegen eine Bejagung großer Beutegreifer ist, 39 Prozent dazu keine Präferenz haben und nur 18 Prozent dies befürworten. Der Unterschied in der Befürwortung einer Jagd von Land (22 Prozent) zu Stadt (16 Prozent) ist eher marginal.

d) Reguläre Bejagung kann illegale Abschüsse fördern

Die Hypothese, die Akzeptanz für Beutegreifer steige durch offizielle Bejagung bzw. Regulierung des Wolfsbestandes, was zur Reduzierung illegaler Abschüsse führe, wurde u.a. in Wisconsin und Michigan widerlegt[3]. Somit kann eine Regulierung großer Beutegreifer nicht mit dem Ziel der Reduktion illegaler Tötungen gefordert oder begründet werden. Zudem könnte eine allgemeine Jagdzeit – trotz Managementplans – zum Absinken der Hemmschwelle bezüglich des illegalen Abschusses führen. Eine, aus zur Wahrung des günstigen Erhaltungszustands notwendige, Deckelung der Abschussfreigaben kann zu Frustration führen, wenn sie als zu niedrig angesehen wird – und diese wiederum die Bereitschaft zu illegalen Abschüssen steigern. Ein Absinken des Erhaltungszustands als auch ein Anstieg der Risse durch geschädigte Rudelstrukturen kann die Folge sein.

e) Kein Aneignungsrecht

Die Aufnahme des Wolfs ins Jagdrecht wird begründet mit der vermeintlichen Erhöhung der Sicherheit von Weidetieren vor Wölfen. Eine Art Trophäenjagd bzw. das Aneignungsrecht trägt offensichtlich in keiner Weise zur Reduktion des Rissgeschehens bei. Es ist somit kein Grund erkennbar, weshalb ein Aneignungsrecht notwendig oder gerechtfertigt wäre. Von daher ist klar zu benennen, dass kein Aneignungsrecht

[2] Chapron et al. (2025). Europeans support large carnivore recovery while opposing both further population growth and hunting. https://doi.org/10.1038/s41559-025-02914-1
[3] Chapron & Treves (2016). Blood does not buy goodwill: allowing culling increases poaching of large carnivore. The Royal Society.

seitens der Jagdausübungsberechtigten besteht. Rechtliche Bedenken zur Gewährung eines Aneignungsrechts finden sich in unserer juristischen Bewertung des § 22c (1).

2. Anlassbezogenes Wildtiermanagement statt regulärer Bejagung

Der NABU sieht in standortangepasstem Herdenschutz den zentralen Dreh- und Angelpunkt in der Reduktion wolfsverursachter Weidetierschäden. Nicht die Anzahl der Wölfe in einer Region ist ausschlaggebend für das Ausmaß an Rissen, sondern die – korrekte – Anwendung von Herdenschutzmaßnehmen, vor allem von Elektrozäunen. In vielen Bundesländern ist leider nach wie vor der Großteil der geschädigten Weidetiere nicht oder nur teilweise geschützt. Dies verdeutlicht den eigentlichen Handlungsbedarf: Herdenschutz in die Fläche bringen. Ein großer Erfolg geht in der laufenden Debatte um das Jagdrecht leider völlig unter: 2024 sind die Risse in Deutschland im Vergleich zum Vorjahr um ganze 25 Prozent gesunken, und sind sogar auf einem niedrigeren Niveau als 2022.[4] Diese Entwicklung basiert nicht etwa auf einem geringeren Wolfsbestand, sondern auf zunehmend angewandter Herdenschutzsysteme und deren Förderung.

Für den NABU ist unstrittig: Sollte ein Wolf den empfohlenen Herdenschutz überwinden und Schäden verursachen, muss es Handlungsmöglichkeiten geben, die auch den Abschuss einschließen können. Rechtlich ist dies auch über das BNatSchG möglich, und sollte – weil es sich um eine unter Artenschutz stehende Art handelt – auch dort bleiben. Wir sehen in einem evidenzbasiertem, anlassbezogenen Wildtiermanagement auch in Bezug auf Wölfe die einzige Möglichkeit, den Ansprüchen sowohl des Artenschutzes als auch der Weidetierhaltung gerecht zu werden. Dies umfasst klare Regeln für anlassbezogene Abschüsse, schließt aber eine generelle, anlasslose Bejagung bzw. Reduktion des Bestandes aus.

Evidenzbasiertes Wildtier – bzw. in diesem Fall Wolfsmanagement ist nicht gleichzusetzen mit Bejagung, sondern ein Komplex sich ergänzender Maßnahmen aus sachlichen Informationen über Wölfe, Monitoring des Bestands, Beratung und Förderung von Herdenschutz, Entschädigungszahlungen und abschließend der fachlichen Beurteilung von Ursache und Optionen im Fall auffälliger oder kranker Tiere, die unter Umständen im Abschuss enden kann.

Ein „aktives Wolfsmanagement“ existiert also bereits. In den meisten Bundesländern ist es Standard und Teil offizieller Wolfsmanagementpläne, die unter Einbeziehung der relevanten Interessengruppen aus Weidetierhaltung, Jagd und Naturschutz erstellt wurden. Dies hat sich bewährt und wir empfehlen dringend, dies fortzuführen bzw. wo es solche gibt, bürokratische und rechtliche Unsicherheiten zu klären.

[4] www.dbb-wolf.de/wolfsmanagement/herdenschutz/schadensstatistik

3. Weidegebiete – undefinierter Rechtsbegriff führt zu mehr Unsicherheit

Die im Gesetzesentwurf beschriebenen „Weidegebiete“ führen praktisch gesehen zu wolfsfreien Zonen. Rein jagd-technisch ist es äußerst unrealistisch, große Regionen – vor allem in herausforderndem Gelände - frei von Wölfen zu halten. Durchwandernde Wölfe legen weite Strecken zurück und werden meist erst bemerkt, wenn es Risse gegeben hat. Eine ausreichende Sicherheit für die Weidetierhaltung bietet diese Option demnach nicht. Hinzu kommt die Frage: Wo sollen diese Zonen sein und auf welcher fachlichen Grundlage entscheidet die Behörde über die Zumutbarkeit von Herdenschutz? Verfügen untere Jagdbehörden generell über differenzierte Kenntnisse einerseits zu allen Möglichkeiten und Systemen des Herdenschutzes, und andererseits der betrieblichen Anforderungen in der Weidetierhaltung? Eine Zonierung wird zudem mit Sicherheit zu Frustration und Unverständnis bei den Weidetierhaltern in den „Wolfs-Erlaubnis-Zonen“ führen, die Herdenschutz anwenden sollen. Im Entwurf werden Deiche und Almgebiete als Beispiele für Regionen genannt, in denen Herdenschutz unzumutbar wäre. Dabei wird außer Acht gelassen, dass es etliche Betriebe sowohl an Hanglagen als auch auf Deichen gibt, die seit Jahren erfolgreich Herdenschutz anwenden. Erfahrungswerte hierzu sind den BfN-Skripten Nr. 680 und Nr. 692 zu entnehmen. Fakt ist: Es gibt Landschaftstypen, in denen Herdenschutz eine größere Herausforderung und personellen Aufwand bedeutet. Dies muss anerkannt und an Lösungen und Fördermöglichkeiten gearbeitet werden, bzw. die bestehenden Praktiken auf Übertragbarkeit geprüft werden.

4. Zuständigkeiten im Wolfsmanagement

In Deutschland konnten seit über 25 Jahren Erfahrungen gesammelt werden in Bezug auf Biologie, Verhalten und Entwicklung der Population des Wolfs. Im europäischen Vergleich ist sowohl das Wolfsmonitoring als auch die Handlungsempfehlungen bei auffälligem Verhalten als auch die Förderung und Entwicklung von Herdenschutzsystemen auf einem hohen Niveau. Dies alles unter Federführung der Umweltressorts in Bund und Ländern, unterstützt durch die Landwirtschaftsressorts und in einigen Bundesländern auch der Jagdbehörden. Gerade das BZWW kann entscheidend zur Anwendung und Erfolg von Herdenschutz beitragen. Nicht ersichtlich ist, weshalb das Wolfsmanagement überwiegend auf die unteren Jagdbehörden übertragen werden soll. Strukturen sollen zwar schlank gehalten und Doppelzuständigkeiten möglichst vermieden werden. Doch sitzen vor allem in den oberen und unteren Naturschutzbehörden der Bundesländer langjährige Expert*innen, welche sachlich die Notwendigkeit und Angemessenheit von Maßnahmen bewerten und einleiten können. Gänzlich unverständlich ist, weshalb Verordnungsermächtigungen in § 20a (2) als auch § 22c (6) ausschließlich auf das BMLEH übertragen werden. Zuständig wäre aus Sicht des NABUs das BMUKN, da es sich nach wie vor um eine unionsrechtlich durch Artenschutzrecht geschützte Art handelt. Zumindest aber sollte ein Einvernehmen mit dem BMUKN Voraussetzung zur Verordnungsermächtigung sein.

5. Günstiger Erhaltungszustand

Die Verantwortung für die Erfassung, Herstellung und Wahrung des günstigen Erhaltungszustands liegt in erster Linie beim Bund, nicht bei einzelnen Landes- oder gar

kommunalen Behörden. Natürlich müssen diese an der Sicherung des Erhaltungszustandes mitwirken. Die Meldung erfolgt jedoch über den Bund. Insofern ist dringend abzusichern, dass Abschüsse zentral geplant und abgestimmt werden, um nicht parallel eine kritische Zahl an Verlusten zu erzeugen, die den Erhaltungszustand gefährden. Der kürzlich gemeldete Referenzbestand beim Wolf von 44 reproduzierenden Einheiten in der atlantischen und 187 in der kontinentalen Region ist extrem niedrig angesetzt und somit besonders anfällig für zusätzliche letale Faktoren. Zudem besteht gerade in der kontinentalen Region nur ein geringer Puffer zwischen dem Referenzwert der Population und dem aktuellen Bestand. Es wird demnach kaum Spielraum für eine grundlegende Bejagung geben, da ohnehin alle Mortalitäten wie Verkehrsopfer, illegale Abschüsse, Krankheiten und natürliche Sterblichkeit einberechnet werden müssen. Der Gesetzesentwurf könnte somit unrealistische Vorstellungen zum Umfang der Bejagung erzeugen.

Zu den Änderungen

Ergänzt werden die folgenden nicht-abschließenden Anmerkungen durch die rechtliche Stellungnahme der Kanzlei PNT Anwälte. Um Redundanzen zu vermeiden, wurde hier teilweise auf Wiederholungen der Ausführungen von Nebelsieck & Ratschow verzichtet.

Zu A. Problem und Ziel

Es ist erfreulich, dass sowohl die Rückkehr des Wolfes als Erfolg des Artenschutzes als auch die Weidetierhaltung als Beitrag zur biologischen Vielfalt und zum Tierwohl anerkannt und wertgeschätzt werden. Ebenso lobenswert ist die wiederholte Klarstellung, dass präventiver Herdenschutz auch weiterhin notwendig sein wird. Weniger nachvollziehbar ist, warum mit den Risszahlen aus 2023 argumentiert wird, liegen doch seit vielen Monaten die aktuellen Zahlen aus dem Jahr 2024 vor – welche ebenfalls einen großen Erfolg abbilden: 2024 wurden ganze 25 Prozent weniger wolfsverursachte Schäden bei 13 Prozent weniger Rissen vermeldet als im Vorjahr, und sogar leicht weniger als 2022[5]. Und das, bei wachsendem Wolfsbestand, aber eben auch vermehrter Anwendung von Herdenschutz. Daher sollte in Abschnitt A die Rissstatistik aus 2023 mit der aus 2024 (4.300 Risse, 1.109 Übergriffe) ersetzt werden.

Die emotionalen als auch personellen sowie finanziellen Belastungen für Weidetierhalter*innen durch die Notwendigkeit von Herdenschutz und die Sorge um ihre Tiere sind zurecht dargestellt und müssen ernst genommen werden. Lediglich für die Aussage, es „geben immer mehr Weidetierhalter auf“, kennen wir keine faktische Grundlage, die dies lediglich auf Wolfsanwesenheit zurückführt. Weidetierhaltung, vor allem die Schäferei und extensive Beweidung, stehen grundsätzlichen Herausforderungen gegenüber, maßgeblich verursacht durch unsichere Aussichten auf Förderung durch GAP und GAK sowie bürokratische Hürden. Zwischen 2006 und 2018 ist die Zahl der

[5] Vgl.: www.dbb-wolf.de/mehr/literatur-download/berichte-zu-praevention-und-nutztierschaeden

schafhaltenden Betriebe in Deutschland von 29.200 auf 9.500 gesunken[6] – d.h. zu Zeiten, in denen es nur in wenigen Bundesländern Wölfe gab. Wolfsanwesenheit verstärkt die angespannte Situation, dürfte aber bei den wenigsten Betrieben der hauptsächliche Faktor zur Aufgabe sein. Daher sollte der genannte Satz geändert oder mit konkreten, nach Ursachen differenzierten Zahlen belegt werden.

Zu C. Alternativen

Alternativlos ist die Aufnahme des Wolfs ins BJagdG nicht – auch ein Verbleib und anlassbezogenes Management unter BNatSchG ginge durch die Abstufung in Anhang V FFH-RL ebenfalls einher mit weitreichenderen Möglichkeiten, auffälligem Wolfsverhalten etwas entgegenzusetzen. Dies sollte in dem Abschnitt ergänzt werden.

Zudem die Richtigstellung, dass Wölfe zwar sehr intelligente und anpassungsfähige Wildtiere sind. Die Aussage, der zumutbare Herdenschutz würde „oftmals überwunden", stimmt jedoch nicht. In Niedersachsen war 2024 bspw. in über 80 Prozent der Risse an Schafen kein oder kein ausreichender Mindestschutz installiert.[7] Die Überwindung des „empfohlenen Schutzes" ist darüber hinaus noch seltener, und hier würde auch jetzt schon § 45a BNatSchG greifen.

Herdenschutz sollte standortangepasst angewendet werden, manche Landschaftstypen und Haltungsformen sind herausfordernder zu schützen als andere. Pauschal dies als nicht möglich zu bezeichnen, lässt die Erfahrungen und praktikablen Errungenschaften vieler Weidetierhalter*innen außer Acht, die seit Jahren erfolgreich ihre Herden an Almen, Steillagen[8] und Deichen[9] schützen. Dies sollte stärkere Wertschätzung erfahren.

Anmerkungen zu einzelnen Änderungspunkten

Vorab bemerkt, sollte die Struktur des Gesetzesaufbaus insgesamt angepasst und eindeutiger gestaltet werden. Ziel sollte die Etablierung klarer Regelungen im Umgang mit auffälligen Wölfen bei gleichzeitiger Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes sein. Diese Klarheit fehlt v.a. im § 22c (2) - (4). Die aktuelle Struktur birgt das Potenzial von Missverständnissen auf den umsetzenden Ebenen, welches wiederum zu unionsrechtlichen Verfehlungen führen könnte.

Zu Artikel 1 – Änderungen des Bundesjagdgesetzes

1. § 2 Absatz 1 Nummer 1 - Jagdbare Arten

- Der NABU lehnt die Aufnahme des Wolfs (*Canis lupus*) in die Liste nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 grundsätzlich ab.

[6] Vgl.: www.praxis-agrar.de/bundeszentrum-weidetiere-wolf/weidetiere-und-wolf/weidetierhaltung-in-deutschland
[7] Vgl. DBBW: Bericht zu Prävention und Nutztierschäden 2024
[8] Vgl. BfN-Skript 692
[9] Vgl. BfN-Skript 680

4. § 20a

§ 20a (1) Maßnahmen nach Art. 14 der FFH-RL in Bezug auf die Tierart Wolf

- Maßnahmen nach Art. 14 FFH-RL hat der Mitgliedsstaat zu treffen, d.h. der Gesetzgeber selbst und nicht eine Behörde.
- Es ist fraglich, dass die zuständigen Behörden – wie in der Begründung geschrieben die unteren Jagdbehörden – allein die Verantwortung tragen sollen, den Erhalt des günstigen Erhaltungszustands des Wolfs nach den Vorgaben von § 14 FFH-RL sicherzustellen. Wolfsterritorien gehen i.d.R. über Landkreis- und Bundeslandsgrenzen hinaus, es ist somit unabdingbar, eine übergeordnete fortlaufende Kontroll- und Meldestelle im Hinblick auf das Erreichen und Erhalt des günstigen Erhaltungszustands zu benennen und mit Kompetenzen auszustatten. Die Delegierung lediglich an untere Jagdbehörden ist weder sinnvoll noch entspricht dies den unionsrechtlichen Ansprüchen nach § 14 FFH-RL.
- Grundsätzlich liegt die fachliche Zuständigkeit bei den Naturschutzbehörden, da es sich in Art. 14 FFH-RL um Maßnahmen des Artenschutzes zur Aufrechterhaltung eines günstigen Erhaltungszustands handelt

§ 20a (2) Verordnungsermächtigung

- Die Ankündigung, näheres zu bestimmen, erfüllt nicht die Anforderung der Gesetzgebung nach Art. 80 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz (GG). Die Inhalte, Ziele und Umfang der Ermächtigung müssen konkret bestimmt werden. Auch Erläuterungen im Begründungsteil reichen an der Stelle nicht aus.
- Zudem sollte die Rechtsverordnung durch das BMUKN statt des BMLEH erlassen werden, mindestes aber mit dessen Zustimmung, da es sich bei Art. 14 FFH-RL um artenschutzrechtliche Maßnahmen handelt, die in die originäre Zuständigkeit des BMUKN fallen.

5. § 22b-c Zusätzliche Verbote und Regelungen in Bezug auf den Wolf

§ 22b (1) Zusätzliche Verbote in Bezug auf den Wolf

- Zur Konkretisierung sollte eingefügt werden: „Dies betrifft auch Luderplätze zur Jagdausübung."
- Zumindest in der Begründung sollte erwähnt werden, dass das Fütterungs- und Anlockverbot nicht nur für Jagdausübungsberechtigte gilt, sondern generell für alle Bürger*innen

§ 22c Zusätzliche Regelungen für die Tierart Wolf; Verordnungsermächtigung

Grundsätzliche Kritik: Wie oben schon erläutert lehnen wir die anlasslose Bestandsreduktion des Wolfes ab. Nicht erkennbar wird aus den verschiedenen Absätzen des § 22, wie und auf welcher Ebene auch die zusätzlichen Entnahmen nach Maßgabe von § 22c Abs. 3 und 4 in die Beurteilung des Erhaltungszustands bei der Erstellung und Überprüfung der Managementpläne in § 22c Abs.1 berücksichtigt werden, die sich negativ auf den Erhaltungszustand auswirken können. Eine übergreifende Erfassung und

Bewertung der verschiedenen Entnahmemöglichkeiten scheinen in diesem Entwurf nicht vorgesehen, ist aber zwingend notwendig.

§ 22c (1) Anzeigepflicht

- Es besteht kein Aneignungsrecht nach § 1 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 BJagdG für Wölfe oder Wolfshybriden durch die Jagdausübungsberechtigten, da die Handelsverbote der EG-ArtenschutzVO (Listung Wolf in Anhang A) weiterhin gelten und umzusetzen sind. Daher sollte eingefügt werden: „Vom jagdrechtlichen Aneignungsrecht des Jagdausübungsberechtigten wird abgewichen. Es besteht eine Überlassungspflicht an die zuständige Behörde."
  - Auch hier ist nicht nur auf die Pflicht des Jagdausübungsberechtigten zur Meldung an die zuständige Behörde hinzuweisen, sondern auch an die Pflicht der zuständigen Behörde, jeden Totfund oder Entnahme unverzüglich der übergeordneten Meldestelle bzw. nationalem Melderegister anzuzeigen, um die Wahrung des günstigen Erhaltungszustands gewährleisten zu können. Für ein ganzheitliches Wolfsmanagement ist es notwendig, die zuständigen Naturschutzbehörden einzubeziehen.

§22c (2) Revierübergreifender Managementplan bei günstigem Erhaltungszustand

- Wie oben beschrieben sollte die untere Jagdbehörde nicht allein für die Wahrung des günstigen EHZ verantwortlich sein, da durch die Komplexität der Rechtslage die Gefahr von Missverständnissen bzgl. der Anforderungen entsteht und es somit zu unionsrechtswidrigen Handhabungen kommen könnte. Es braucht daher eine übergeordnete Stelle für die Bewertung des Erhaltungszustands. Nicht die unteren Jagdbehörden melden den Erhaltungszustand an die EU-Kommission, sondern der Staat, daher liegt die Verantwortung klar bei Bund und Ländern.
- Es wird an den günstigen Erhaltungszustand angeknüpft, ohne, dass in dem Gesetzesentwurf geregelt wird, wie dieser zu bewerten ist. Wenn sich Deutschland nicht an die Vorgaben des Art. 14 und 16 i.V.m. Art. 1 lit. I FFH-RL hält, könnte ein Verstoß gegen die Umsetzungspflicht gem. Art. 228 Abs. 3 AEUV vorliegen und somit eine Vertragsverletzung i.S.v. Art. 258 AEUV begangen.
- Managementpläne müssen nicht nur „darauf ausgerichtet" sein, die Vereinbarkeit der Jagd mit der Aufrechterhaltung eines günstigen Erhaltungszustands zu gewährleisten. Sie müssen zwingend sicherstellen, dass dies gewährleistet ist. Die Formulierung ist demnach nachzuschärfen. Zudem bedarf es einer Prognose über die Auswirkungen der Jagd auf den Erhaltungszustand, die denselben strengen Anforderungen unterliegt wie die Bewertung des Erhaltungszustands.
- Der Managementplan ist nicht nur bei Bedarf zu prüfen, sondern dies muss regelmäßig geschehen. Der Plan ist fortlaufend an die jeweils aktuellen Monitoringdaten anzupassen.
- Ein Managementplan sollte darüber hinaus alle Verluste des regionalen Bestands berücksichtigen, um den günstigen Erhaltungszustand nicht zu gefährden. Dazu gehören auch Totfunde mit Ursache im Straßenverkehr, illegaler Tötung, legaler Entnahme, natürlicher Sterblichkeit oder innerartlicher Konflikte.

- Eine reguläre, anlasslose Bejagung und damit einhergehende Bestandsreduktion des Wolfs lehnen wir grundsätzlich als nicht zielführend ab. Die Tötung eines Tieres muss einen vernünftigen Grund haben laut § 1 Tierschutzgesetz. Nutztierrisse werden über reguläre Bejagung jedoch nicht verhindert, sondern können nur durch Herdenschutz signifikant reduziert werden.
- Wir empfehlen eine ganzjährige Schonzeit für den Wolf, da aus unserer Sicht eine hohe Unsicherheit über die Auswirkungen des Referentenentwurfs bestehen, vor allem in Verbindung mit den weiteren Absätzen des § 22c.
- Habitatschutz: Der Wolf ist zusätzlich zu Anhang V auch in Anhang II FFH-RL gelistet. Somit muss zumindest in FFH-Gebieten, in denen der Wolf als Erhaltungsziel geführt wird, eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt werden

§ 22c (3) Entnahmen zur Abwehr von Schäden trotz ungünstigem Erhaltungszustand

- Maßnahmen trotz ungünstigem Erhaltungszustand erfordern nach Artikel 16 FFH-RL immer die Prüfung von milderen Alternativen, sowie den Einfluss auf das Erreichen des günstigen Erhaltungszustands. Letzteres ist hier nicht erkennbar.
- In Satz eins sollte eingefügt werden: „(…) ist die Jagd auf den Wolf unabhängig von einer Schonzeit *nur* zulässig, (…)
- Satz 1 Nummer 1: Entnahme nach Überwindung von Herdenschutz
    - Nach Art. 16 FFH-RL müssen die Schäden „ernste“ Ausmaße haben, um eine Entnahme zu begründen. Daher sollte das Wort „ernste“ eingefügt werden. Die Ausführung auf S. 36, es müsse sich lediglich um „nicht unerhebliche“ Schäden handeln, ist nicht zutreffend und sollte somit gestrichen oder korrigiert werden.
    - Grundsätzlich fehlt die Angabe, dass die zuständige Behörde in diesen Fällen eine gezielte, konkrete Abschussgenehmigung erteilt. Ansonsten ist es so zu lesen, dass nach Riss trotz Herdenschutz bzw. auffälligem Verhalten direkt letale Maßnahmen ergriffen werden dürfen. Ob dies gerechtfertigt ist, sollten jedoch nicht die Jagdausübungsberechtigten entscheiden müssen.
    - Ein 20-km-Radius über sechs Wochen bedeutet eine Abschusszone von rund 1.250 km², was etwa fünf Wolfsterritorien entspricht. Damit lässt sich nicht gewährleisten, dass tatsächlich das schadensstiftende Tier oder Rudel erfasst wird. Der NABU fordert daher, den Radius auf ein wildbiologisch zuträgliches Maß zu reduzieren.
    - „Die Jagd“ ist im Entwurf zudem nicht gebunden an die Entnahme eines oder einer konkreten Anzahl an Wölfen und sollte dahingehend konkretisiert werden. So würde es bedeuten, dass nach einem Schaden trotz Herdenschutz generell für mehrere Wochen Wölfe geschossen werden dürfen. Daher sollte folgendes eingefügt werden: „Nach Abschuss eines Wolfes im ausgewiesenen Gebiet und Zeitraum erlischt die Erlaubnis zur Jagd umgehend.“
- Satz 1 Nummer 2: Entnahme nach Auffälligkeit gegenüber Menschen

- hier fehlt völlig eine zeitliche und örtliche oder mengenmäßige Eingrenzung, die dazu dient, das Menschen gegenüber auffällige Tier zu entnehmen. Dies sollte konkretisiert werden, nur in der Gesetzesbegründung reicht nicht aus.

§ 22c (4) Befugnisse der zuständigen Behörde

§ 22c (4) 2. Weitreichende Jagdanordnung

- Hier wird im Gegensatz zu § 22c (3) überhaupt nicht auf günstigen oder ungünstigen Erhaltungszustand eingegangen. Es ist somit nicht ersichtlich, ob, inwiefern und warum dieser Absatz über die Bestimmungen des §22 (3) deutlich hinausgeht.

§ 22c (4) 3. Weidegebiete

- Auch dieser Absatz unterläuft die Bestimmungen des Art. 16 FFH-RL, welcher anzuwenden ist, wenn sich ein Bestand im ungünstigen Erhaltungszustand befindet. Somit wäre jeweils eine Einzelfallentscheidung nach einer Alternativenprüfung notwendig, sowohl der Herdenschutzmöglichkeiten als auch der Auswirkungen auf das Erreichen des Günstigen Erhaltungszustands.
- Auch praktisch gesehen ist dieser Abschnitt fraglich. „Aufgrund von Geländebedingungen nicht schützbar“ ist undefiniert und führt wahrscheinlich zu weitreichenden wolfsfreien Zonen Sinnvoller wäre es, Empfehlungen für standortangepassten Herdenschutz zu erstellen. Auch ist nicht definiert, ob Wölfe dort generell geschossen werden sollen (s. Begründung, S. 37 „Ausbreitung des Wolfs nicht erwünscht“), oder erst, nachdem es zu Schäden kam. Wie groß sollen diese Weidegebiete sein? Nur die jeweilige Weide? Die ganze Region? Zur Befriedung der Debatte um die Zumutbarkeit verschiedener Herdenschutzsysteme führt das voraussichtlich nicht.

§22c (6) Verordnungsermächtigung

- Die Ermächtigung für nähere Bestimmungen der Durchführung sollte wie oben geschildert zumindest im Einvernehmen mit dem BMUKN erfolgen.

6. § 39 (2) Ordnungswidrigkeiten nach § 39

- Folgende Ergänzung wäre sinnvoll: „3d. entgegen §22c Absatz 1 Satz 2 der zuständigen Behörde eine Begutachtung nicht ermöglicht“.

8. § 43 Berichtspflicht zur Anwendung der §§ 22a bis 22d

- die Berichtspflicht von 5 Jahren ist zu lang, gerade anfangs sollte mindestens jährlich berichtet werden, z.B. im Rahmen des jährlichen Monitoringbericht
- Konkretisieren, was mit „ob Regelungen sich bewährt haben und weiterhin erforderlich sind“ gemeint ist. Ist damit gemeint, ob jagdliche Maßnahmen (unterschieden nach anlassbezogenen Maßnahmen und anlassloser Jagd) zu einer Reduktion des Rissgeschehens beigetragen haben? Und ob und wie der günstige Erhaltungszustand gewahrt oder beeinträchtigt wurde.

Zu Artikel 2 – Änderungen des Bundesnaturschutzgesetzes

Grundsätzliche Kritik:

Der NABU erachtet die Verschiebung der Zuständigkeiten beim Wolf vom BNatSchG ins BJagdG als weder notwendig noch zielführend. Ausschlaggebend für den Umgang mit auffälligen Wölfen ist nicht zwingend die Zuordnung zu unterschiedlichen nationalen Gesetzen, sondern der unionsrechtliche Schutzstatus. Die Abstufung in Anhang V würde auch beim Verbleib des Wolfs im BNatSchG größere Flexibilität erlauben, ohne über Jahrzehnte gewachsene Zuständigkeiten und Erfahrungen komplett außer Acht zu lassen und neu aufbauen zu müssen. Durch das weiterhin notwendige Monitoring sowie Berichterstattung zum Erhaltungszustand führt die Aufnahme ins Jagdrecht eher zu einer Doppelzuständigkeit, was Abläufe verkompliziert.

1. Inhaltsverzeichnis

- ersetzt werden sollte „§45**a** (weggefallen)“. § 45 bleibt grundsätzlich bestehen.

Berlin, den 03. Dezember 2025

Impressum: © 12/2025, Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V.
Charitéstraße 3, 10117 Berlin, www.NABU.de. Text: Marie Neuwald,
Foto: NABU/E. Neuling, 04/2013